



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 19. September 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
09.09.1997	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Memmingen für die am 1. April 1998 beginnende 10. Amtsperiode	82
16.09.1997	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 1997	85
16.09.1997	Bekanntmachungshinweis Jahresabschlüsse 1993 - 1994 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	86
16.09.1997	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 1997	86
25.08.1997	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über das Aufgebot für ein Verlorengegangenes Sparkassenbuch	87

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten
für die Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Memmingen für die am
1. April 1998 beginnende 10. Amtsperiode

Am 31. März 1998 endet nach § 381 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) die 9. Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Für die Berufung zur neuen Amtsperiode ab 1. April 1998 gelten - nachdem durch Artikel 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. März 1997 das Recht der Arbeitsförderung grundlegend reformiert und in das SGB III eingegliedert wurde - die gesetzlichen Vorschriften des SGB III (§§ 390 ff). Deshalb sind die Berufungsvorschläge unter voller Berücksichtigung des für die Berufungen gültigen neuen Rechts zu erstellen und abzugeben.

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Memmingen und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand des Landesarbeitsamtes Bayern (§ 390 Abs. 2 SGB III). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Memmingen dessen Zahl auf 15 Mitglieder und 15 stellvertretende Mitglieder festgesetzt wurde, setzt sich nach § 380 Abs. 1 SGB III zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen, also aus 5 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern je Gruppe.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Arbeitsamtes Memmingen zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 392 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Für die Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber sind vorschlagsberechtigt, die für den Bezirk des Arbeitsamtes Memmingen zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 392 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

In den Organen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen vertreten sein (§ 380 Abs. 4 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes - BGremBG - (siehe unten) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen (§ 392 Abs. 5 SGB III).

Nach § 391 SGB III können als Mitglieder/stellvertretende Mitglieder der Organe nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen nach § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich

die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Arbeitnehmer und Beamte der BA können nicht Mitglieder/stellvertretende Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der BA sein.

Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses üben nach § 387 Abs. 1 SGB III ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die BA erstattet ihnen die baren Auslagen.

Die nach § 392 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert ihre Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Memmingen

bis zum 7.1.1998

beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Memmingen, Postfach 1149, 87681 Memmingen, einzureichen.

Die nach Mitgliedern und Stellvertretern getrennten Vorschlagslisten sollen enthalten:

– Doppelbenennungen

Nach § 4 Abs. 1 BGremBG hat die vorschlagsberechtigte Stelle, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung). Wenn der vorschlagsberechtigten Stelle keine gleichermaßen geeigneten Männer und Frauen zur Verfügung stehen, sondern nur eine Person oder Personen eines Geschlechts, so ist eine Doppelbenennung entbehrlich.

In diesem Fall reicht mit der Einreichung der Vorschläge die Erklärung aus, daß das BGremBG beachtet wurde.

Wenn der vorschlagsberechtigten Stelle gleichermaßen geeignete Personen verschiedenen Geschlechts zur Verfügung stehen und dennoch eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist, hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG).

- Zu- und Vorname
- Geburtsdatum
- Berufs- oder Amtsbezeichnung
- vollständige Postanschrift
- Angabe der Zahl der Mitglieder der für den Bereich zuständigen Gewerkschaften bzw. Angabe der Zahl der durch die für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbände vertretenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, daß die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 391 SGB III erfüllen.

Der Vorstand des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Bayern hat nach § 390 Abs. 2 Satz 2 SGB III Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen (§ 390 Abs. 2 Satz 3 SGB III).

Anmerkungen:

1. Für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ergeht an die vorschlagsberechtigte Stelle gesondert die Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagslisten.

2. Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)

- § 4 - Vorschlagsverfahren bei der Berufung

- (1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlags einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

- (2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
 2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
 3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

- (3) ...

- (4) ...

Memmingen, den 09.09.1997

Christ

Vorsitzender des

Verwaltungsausschusses des

Arbeitsamtes Memmingen

SVBI 1997 S. 82

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Landestheater Schwaben für das
Haushaltsjahr 1997

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 1997 vom 31. Juli 1997 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 18/1997, Seite 179 bekanntgemacht.

Memmingen, 16. September 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 85

Fortsetzung Seite 86

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Jahresabschlüsse 1993 - 1994
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Die Jahresabschlüsse 1993 - 1994 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu sind im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 18/1997, Seite 179 bekanntgemacht.

Memmingen, 16. September 1997
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 86

Bekanntmachungshinweis
Haushaltsatzung des Zweckverbandes
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu,
für das Wirtschaftsjahr 1997

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 1997 vom 07. August 1997 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 19/1997, Seite 185 bekanntgemacht.

Memmingen, 16. September 1997
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 86

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über das Aufgebot eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 434512976

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 25. August 1997
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 1997 S. 87